

Prüfungssession FS 2017



Prüfung
Gesellschaftsrecht

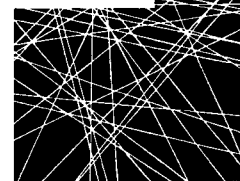
Prüfungslaufnummer

03466

Matrikelnummer
13-452-297

HS 7



**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Gesellschaftsrecht

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator/in Frau Prof. Dr. iur. Karin Müller

Datum/Zeit der Prüfung 14.06.2017, 09.00-11.00 Uhr

Ort der Prüfung HS7

Matrikelnummer 18-452-297

Prüfungslaufnummer 03466

Maturitätssprache DE

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Prüfung umfasst **2 Teile**. Im ersten Teil finden Sie 10 Aussagen, die Sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Jede vollständig korrekte Antwort gibt 2 Punkte (insgesamt 20 Punkte). Der zweite Teil besteht aus zwei Fällen, die insgesamt mit 70 Punkten bewertet werden. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen und Lösung der Fälle **90 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage (ZGB/OR inklusive Anhänge). Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit exakten Rechtsnormen zu belegen (Angabe von Artikel und Absatz, Buchstabe, Ziffer, usw.)**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil 1 (insgesamt 20 Punkte, pro Frage 2 Punkte)

Nachfolgend finden Sie 10 Aussagen (Nr. 1–10). Prüfen Sie diese Aussagen auf ihre Richtigkeit. Ist die jeweilige Aussage vollständig (in allen Teilen) richtig, kreuzen Sie „richtig“ an (ohne Begründung!). Ist die Aussage ganz oder teilweise falsch, kreuzen Sie „falsch“ an und erläutern Sie, in welchen Teilen die Aussage falsch ist und weshalb dies so ist. Belegen Sie Ihre Begründungen – soweit möglich – mit exakten Gesetzesbestimmungen (Angabe von Artikel und Absatz, Buchstabe, Ziffer, usw.).

1. Eine Gesellschaft, die einen ideellen Zweck verfolgt, darf auch ein kaufmännisches Unternehmen führen.

☒ richtig (keine Begründung)

☐ falsch (Begründung)

2

2. Erhält der Handelsregisterführer davon Kenntnis, dass einer eingetragenen Aktiengesellschaft ein vorgeschriebenes Organ fehlt, hat er die Gesellschaft von Amtes wegen im Handelsregister zu löschen, sofern die Gesellschaft nicht innert der angesetzten Frist den Mangel selbst behebt.

☐ richtig (keine Begründung)

☒ falsch (Begründung)

Gem. § 161 OR kann der HR-Führer beim
Richter beantragen gem. Ziff. 1. unter
Anordnung d. Frist d. rechtm. Zustand
herzustellen Ziff. 2. das fehlende Organ zu
erneuern o. Ziff. 3. Gesellschaft aufzulösen

2

3. Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbes im Sinne der Handelsregisterverordnung ist, dass die wirtschaftliche Erwerbstätigkeit mit Gewinnabsicht erfolgt.

☐ richtig (keine Begründung) ☒ falsch (Begründung)

Es genügt ein Streben nach Umsatz
Gewinnabsicht ist nicht vorausgesetzt.

2

4. Eine natürliche Person kann mehrere Einzelunternehmen mit unterschiedlichen Firmen führen.

☒ richtig (keine Begründung) ☐ falsch (Begründung)

2

5. Die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft haften primär, unbeschränkt und solidarisch für die Begehung unerlaubter Handlungen ihrer Mitgesellschafter.

☐ richtig (keine Begründung) ☒ falsch (Begründung)

Für unerb. Handlungen haften jeder
Gesellschafter persönlich allein OB § 44 III
e contrario

2

6. In der Bilanz einer AG sind nach dem Vorsichtsprinzip die Aktiven eher zu hoch, die Passiven eher zu niedrig zu bewerten.

☐ richtig (keine Begründung)

☒ falsch (Begründung)

OR 958!

umgekehrt. Es ist zum Gläubigerschutz sind die Passiven eher zu hoch und Aktiven eher zu niedrig auszuweisen.
Vorsichtig ist OR 958c I 5 im J 60 II und J 60a I bzgl. Aktiven dass sie nicht zu hoch bewertet werden dürfen

7. Das Paritätsprinzip besagt, dass alle Organe einer Aktiengesellschaft gleichwertig sind.

☐ richtig (keine Begründung)

☒ falsch (Begründung)

Bedeutet dass alle Organe bestimmt, uneingeschränkt nur ihnen zustehende Aufgaben haben.

8. Neben den Stammkapital gehören die Reserven sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Eigenkapital einer GmbH.

☐ richtig (keine Begründung)

☒ falsch (Begründung)

Verpflichtungen ggü. Dritten ist Fremdkapital

9. Das Prinzip der offenen Tür besagt, dass die Genossenschaft einer unbeschränkten Zahl von Gesellschaftern offenstehen muss, und der Eintritt nicht übermässig erschwert werden darf.

☒ richtig (keine Begründung)

☐ falsch (Begründung)

2

10. Bei der Fusion wird mindestens eine Gesellschaft liquidiert.

☐ richtig (keine Begründung)

☒ falsch (Begründung)

Bei einer Fusion wird nichts liquidiert!

Gem. Fusions § 1a wird entweder eine Gesellschaft übernommen (mit Aktiven & Passiven) (Absorptionsfusion) oder

gem. Fusions § 1b zwei Gesellschaften schliessen sich zu einer neuen zusammen (Kombinationsfusion).

Gem. § 1a-Fusion wird übertragende Gesellschaft dann aufgelöst (nicht liquidiert) und in die neue Gesellschaft.

2
19

Teil 2: Fälle (Fall 1 und 2; insgesamt 70 Punkte)**Fall 1 (24 Punkte)**

Prokurist Pascal (P) ist bei der *AWAG Autoimport AG* (A) für die Bestellung von Fahrzeugen bei diversen Herstellern zuständig. In letzter Zeit unterliefen ihm dabei einige Fehler, was der *AWAG Autoimport AG* massive Zusatzkosten bescherte. Am 23. Februar 2017 wurde Pascal deshalb von seinem Vorgesetzten in einem Gespräch erklärt, dass es ihm per sofort nicht mehr erlaubt sei, für die *AWAG Autoimport AG* Verträge zu unterzeichnen, dass seine Prokura widerrufen und im Handelsregister gelöscht werde. Am 15. März 2017 wurde das Erlöschen von Pascals Prokura bei der *AWAG Autoimport AG* im Handelsregister eingetragen und die Eintragung der Löschung gleichentags im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.

Frage 1: Ab wann gilt Pascals Prokura als widerrufen? (4 Punkte)**Sachverhaltsergänzung**

Pascal hat in jüngerer Zeit – entgegen der Weisung seines Vorgesetzten – noch folgende Verträge mit langjährigen Vertragspartnern der *AWAG Autoimport AG* «per procura» unterzeichnet:

- a) *Fahrzeugbestellung bei der Seab AG (S) vom 27. Februar 2017:* Die Vertreter der *Seab AG* wussten nicht, dass es Pascal nicht mehr erlaubt war, für die *AWAG Autoimport AG* Fahrzeuge zu bestellen. Die *Seab AG* will die Fahrzeuge unbedingt liefern.
- b) *Fahrzeugbestellung bei der Togota AG (T) vom 7. März 2017:* Pascals Vorgesetzter hat den Vertretern der *Togota AG* Ende Februar mitgeteilt, dass es Pascal nicht mehr erlaubt sei, Bestellungen zu unterzeichnen. Die *Togota AG* will die bestellten Fahrzeuge dennoch unbedingt liefern.
- c) *Fahrzeugbestellung bei der Seab AG vom 24. März 2017:* Die Vertreter der *Seab AG* wussten immer noch nicht, dass Pascal nicht mehr befugt war, für die *AWAG Autoimport AG* Fahrzeuge zu bestellen. Die *Seab AG* will die bestellten Fahrzeuge unbedingt liefern.

Frage 2: Hat Pascal die *AWAG Autoimport AG* beim Abschluss der drei vorstehenden Verträge verpflichtet? (15 Punkte)**Frage 3: Wie wäre die Rechtslage mit Blick auf die drei vorgenannten Bestellungen, wenn Pascals Prokura ursprünglich nicht im Handelsregister eingetragen gewesen wäre? (5 Punkte)**

Fall 2 (46 Punkte)

Die *Merker AG (M)* bezweckt die Vermietung und Verwaltung von Immobilien und erzielt jährlich einen beträchtlichen Gewinn. Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.-- und ist eingeteilt in 100 Namenaktien à CHF 1'000.--. Andrea (A) und Beat (B) halten je 32 % der Aktien, Christian (C) hält 36 %.

Andrea und Beat sind seit Jahren verfeindet. Andrea wirft Beat vor, Christian so zu manipulieren, dass sie systematisch in der Minderheit sei. Andrea hat in den letzten Jahren mehrere Beschlüsse der Generalversammlung angefochten. Einige Anfechtungsklagen wurden gutgeheissen, andere abgewiesen. Andrea beklagt sich zudem, dass sie Auskünfte, die sie als Aktionärin zu erfahren berechtigt sei, nicht erhalten habe. Allerdings hat sie in dieser Angelegenheit nie rechtliche Schritte unternommen. Weiter ist Andrea der Auffassung, die *Merker AG* könnte noch viel erfolgreicher tätig sein. Andrea und Beat sind in den vergangenen Jahren ferner mehrmals strafrechtlich gegeneinander vorgegangen, wobei es zu keiner strafrechtlichen Verurteilung kam.

Zweck

Andrea möchte nicht mehr Aktionärin der *Merker AG* sein. Beat und Christian wollen die Gesellschaft unbedingt weiterführen, sind aber nicht bereit, die Aktien von Andrea zu übernehmen. Zudem bestreiten sie die Manipulationsvorwürfe von Andrea vehement.

Da Andrea für ihre Aktien auch keinen anderen Käufer findet, kommt sie zu Ihnen und will von Ihnen wissen, ob eine Möglichkeit besteht, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Frage 1: Erklären Sie Andrea, welche Möglichkeiten sie hat und ob diese erfolgversprechend sind. (28 Punkte)

Sachverhaltsvariante

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine GmbH mit einem Stammkapital von CHF 100'000.-- (*Merker GmbH*) (und nicht um eine Aktiengesellschaft) und Andrea besitzt lediglich 5 % des Stammkapitals.

Frage 2: Hat Andrea in diesem Fall Möglichkeiten, aus der Gesellschaft auszuscheiden? Wenn ja, welche und wie beurteilen Sie die Erfolgschancen? (18 Punkte)

Fall 1

Gem. OR 465I ist die Prokura jederzeit widerrufbar. i. c. wurde sie vom Vergesetzten am 23.2.17 im Gespräch widerrufen. Es gilt der Zeitpunkt der Kundgabe ggü. dem Prokuristen.

Zu beachten gilt, dass Dritte im guten Glauben geschützt sind solange sie nicht auch Kenntnis davon haben und im HR noch eingetragen ist gem. OR 461U

(OR 461U zeigt dass Erteilung und Löschung nicht zeitgleich stattfinden)
Die Prokura gilt am 23. Feb 17 als widerrufen

⊗ S. 5 Ergänzung

2a) Hier ist die SAG gutgläubig und in ihrem guten Glauben zu schützen gem. OR 461 II S. 1 Ausfüllungen zum guten Glauben bei ^{noch} vorliegendem HR-Eintrag.

Dies ist die pos. Publizitätswirkung gem. OR 933 I.

Die AAG wird ggü. SAG gütlich verpflichtet
Kontrahieren

2b) Der HR-Eintrag besteht immer noch i.c. hat der Verfasste vor Vertragsschluss Ende Februar mitgeteilt, dass P. nicht mehr bereit zu unterzeichnen pp.a. für AAG. Somit hat er ihren guten Glauben zerstört.

OR 461 II greift nicht. T. AG ^{da es T. bekannt gemacht wurde} kann sich nicht darauf berufen

Hier greift OR 933 II negative Publizitätswirkung, weil eine

zu eintragende Tatsache i.c.

Löschung d. Procura noch nicht eingetragen ist, aber der T. AG

dennnoch bekannt war

~~P~~ P hat A AG ggü. T. AG nicht
gültig, unpflichtet,
untraglich

2c) In diesem ZP war der HR-Eintrag
des Ertröschens d. Pickura im HR
eingetragen. Aufgrund der pos.
Publ. Wirkung (Aufg. 2a) kann
sich S. AG nicht auf Unkenntnis
berufen. Was im HR steht wird
aufgrund Treu & Glauben & Schutz
im Geschäftsverkehr als gültig
bekannt vorausgesetzt und ist
somit gültig. OR 933 iVm
ZGB 311. Obwohl gesetzlich
dies nicht so explizit
steht, ist diese Regel anerkannt.
Braucht auch keine Mitteilung
d. Vorgesetzten. S. AG hätte das
HR was öffentlich* ist konsultieren
können, ja müssen!

* HRBgl V 10 H.

P. hat A AG ggü. S. AG
nicht gültig untraglich
unpflichtet.

3) zu ~~2c~~ ^{2c}: Das Erlöschen der Prokura ist gem. Art 1 auch auszutragen wenn die Eintragung zur Erteilung nicht vorlag. Somit auch hier OR 933 I, pos. Publ. Wirkung. Vertrag bindet ~~nicht gültig zustande gekommene~~ A. AG nicht

zu 2b: OR 467 II, Bekanntheit durch A. AG zerstört guten Glauben.

Auch hier wurde A nicht gültig verpflichtet

zu 2a: Gem. OR 458 I kann P. auch trotz dem Prokurist sein, wenn gem. OR 459 I solange der Geschäftszweck gedeckt ist. Jedoch mangels des neg. Publ. Wirkung OR 933 II kann sich der S. AG nicht zur Entgegennahme werden wenn es ihm bekannt war. I.C. war ihr nicht bekannt dass er die Geschäftsf.

nicht mehr hatte.

Selbst nicht eingetragen kann sie schauen nicht darauf vertrauen dass er Prokurist war OD 1331, weil es ja nur 4581 OR eingetragen sein müsste. Keine Angaben dass Anmeldung erfolgt wäre.

i.C. wurde A. AG nicht gültig vertreten

 ~~Erreichte~~ zu ^{Frage} ~~Aufg.~~ 1

P ist Prokurist iSV 4581 wenn er ausserrechtl. o. stilschweigend ermächtigt wurde das Gesch. A. AG p.pa zu vertreten

Der Umfang gem. OD 4581 ist im Rahmen der Rechtsbeurteilung, die der Zweck des Geschäfts mit sich bringt. Autos kaufen gehört zum Zweck eines Autokaufes Geschäfts somit Umfang ^{gewahrt} gültig seiner Handlungen

21¹²

Fall 2

A	<u>32</u>	Hinter AC
B	<u>32</u>	
C	<u>36</u>	

Kopialzeiten: Auflösung 736 4
 Ans. rickeligen Ende
 Wenden

Auskuftsnecke: GBT II / IV

Pl. Meichkennung.

Die Chancen auf e. Auflösung aus
wichtigen Grund stehen eher schlecht.
Sonst bleibt sie auf den Aktien
hocken. Sie kann nicht viel machen

II) Falls A aus Unzufriedenheit sich
umbringen würde, dann würden
ihre Aktien ^{oder Verstäup} Wert kraft
Universalsukzession ZB 560f.
Aber sie wäre draussen. So könnte
sie wertwärtlich aus der Gesellschaft
ausscheiden.

III) Sie könnte beauftragen dass
eine Statutenänderung iSv Art. 4
im 736. OR vorgenommen
wird, welche die Macht der
Gesellschaft beschränkt.

Zur Beschluss muss gem. OR 647
durch GV gem. OR 638 I 1 beschlossen
werden. Wohl kein Erfolg mit Art. 3
Abs. 1. Mehrheit bilden gem. 730 OR

IV) GV Beschluss 704 I 8 im
736. 2 OR zur Auflösung der
Gesellschaft. Wohl kein Erfolg weil

Frage 1:

I) Auflösung der AG unter
aus wichtigem Grund gem.
OR 736.4

Dazu müssen Aktionäre d.h. mind.
10% unterschreiben dies verlangen.

A hält i. c. mit 32% > 10%.

Als wichtiger Grund kommen in
Betracht wenn die Verwaltung
wie bis Anhin unannehmbar ist
und es gravierend ist für die
Personen i. c. ist im Verhältnis

Zu B zerrütet, sehr verfeindet
seit Jahren. A wird in ihrem
Stimmrecht systematisch behindert
mit sie sich zusammen

anfechten^{CTB}. Ein Austritt ist nur
durch Verkauf möglich. i. c.
steht ihr auch diese Möglichkeit
nicht offen. Allgemein sind

die Anforderungen sehr hoch an
das Ermessen d. Richters

gem. ZB 4. Der Richter
kann^{auf} eine andere, sachgemäße
Lösung erkennen. Auflösung subsidiär.

C+B Interesse an weiterführendem und absolute Mehrheit
75% OR 703 bilden

V) A kann C+B's Aktien abkaufen
↳ keine Chance weil C+B in AG
besitzen wollen und nur A raus

→ Es gibt keine erfolgsversprechenden
Hilfen in A's Situation.

Sie ist selber Schuld in dieser
AG mit nur 33% beteiligt zu
sein und so zu riskieren
wie etwas zu sagen zu haben.
höchstens OR 736.4 aus
wichtigen Grund.

VI Sie kann relatives Gleichbehandlungs-
gebot ggü. C geltend machen.
Dass er sich nicht systematisch
immer mit B gegen A zusammen
stellt.

Verantwortlichkeitsklage gem. 754
aus Gründen gem. 706 II 2. OR
unrechtl. Beschränkung der Rechte
der Aktionäre A oder gem.
Ziff. 3 unzureichende
unrichtliche Behandlung der sich
nicht mit dem Zweck der
Gesellschaft verträgt / unrichtliche
zu unwalten / verwerten
Anteil würde gem. 706 I OR
gegen alle Aktionäre wirken
Jedem Investor 2 Chancen gem. 706a I
OR
und gem. 706b. Nichtpflicht
mangels Informationsverlust
gute Chancen dabei ohne Frist!

18

Frage 2:

A hat nur 5%
an GmbH

I) Abtretung ihrer Stammbeteiligung ist nicht
möglich nur möglich wenn
GK gem. OR 786I zustimmt
Anleitung ohne Grund zulässig gem. OR 786II

Die Geschäftsführung gem. OR 809I
wird von allen gemeinsam
ausgeübt. Gem. § 120 Abs. 1
GK Interessen der Gesellschaft
in jedem Falle zu wahren und gem.
§ 13 gilt Quorumregelungsgesetz

Stimmrecht gem. § 120 Abs. 2
Sich nach Mehrheit d. Stamm-
anteile

Gem. § 15 Abs. 1 A kann
abberufen werden. Gem. Abs.
2 wenn A große Pflichten verletzt
werden.

Gem. § 221 OR kann A aus wichtigen
Grund auf Beendigung des Austritts
klagen. (siehe Ausführungen
zu wichtigen Grund ~~und §~~
bei Frage 1.

Gem. OR § 251 hat A bei Ausscheiden
Anspruch auf c. Abfindung nach
Wohlkulturen Wert ihrer Stammanteile
(ca. 5000). i.C. ist Austritt viel
leichter als bei AG

Ausscheiden Verantwortlichkeitsklage
gegen übrige Gf gem. § 77 OR
im 752 ff. OR (Aktienrecht)
Aktienrechtsbestimmungen

3